Kundmachung.

Die Regierung hat befunden es von der Entrichtung der nach Paragraph 311 Rubrik-Anmerkung der politischen Verfassung der deutschen Schulen festgesetzten Gebühr von Zwei Kreuzer C. M., welche bisher von den Lehrjungen und den Wiederholungsschülern an allen Tagen, an welchen der Wiederholungsunterricht ertheilt wird, unmittelbar bezahlt wurde, bis auf weitere gesetzliche Anordnung abkommen zu lassen.

Wien am 7. April 1848.

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. n. ö. Regierungs-Präsident.